

Änderungen bzw. Neuerungen für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz ab 2012

Ab dem 01.08.2011 sind Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz nach der Anwendungsrichtlinie „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz **VDE-AR-N 4105**“ (Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz) zu errichten.

Mit dem Inkrafttreten des **EEG 2012** zum 01.01.2012 sowie der „**PV-Novelle**“ zum 01.04.2012 ergeben sich zusätzliche Forderungen hinsichtlich Anschluss, Messung und Betrieb von Erzeugungsanlagen.

Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der VDE-AR-N 4105 bzw. mit Inkrafttreten des EEG 2012 sind zum Inbetriebnahmeterrin zum 01.01.2012 bzw. 01.04.2012 die jeweiligen Vorgaben bindend.

Eine Vergütung für selbstverbrauchte Energie ist seit der PV-Novelle 2012 nicht mehr möglich.

Rein informativ weisen wir, ohne Gewähr, auf die wesentlichen Änderungen hin. Die vollständigen Regelungen können Sie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2012 und der VDE-AR-N 4105, in den jeweils aktuellen Fassungen, entnehmen. Bitte beachten Sie, dass der Anlagenbetreiber für den technischen und gesetzeskonformen Betrieb seiner Anlage, inklusive der Anmeldung, verantwortlich ist.

VDE-AR-N 4105

- einphasige Wechselrichter nur mit kommunikativer Kopplung oder dreiphasige Wechselrichter
Unsymmetrie max. 4,6 kVA Wechselrichterleistung
- integrierter oder zentraler NA-Schutz (mit Konformitätserklärung nach VDE-AR-N 4105)
- Blindleistungseinstellung grundsätzlich als Standard-Kennlinie $\cos \varphi(P)$
- Begrenzung der Einspeiseleistung bei Überfrequenz durch den Wechselrichter

EEG 2012

Anlagen bis 10 kW_p

- Bei PV-Anlagen mit einer Leistung von bis 10 kW_p kann auf die Installation des Erzeugungszählers verzichtet werden

Anlagen bis 30 kW_p

- Einspeisemanagement mittels Rund-/Funkrundsteuerung gemäß den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ohne Lastgangzähler - es sind mindestens die Befehl EIN und AUS umzusetzen (Nachweis erforderlich) *oder* Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung (Nachweis erforderlich).

Anlagen von 30 kW_p bis 100 kW_p

- Einspeisemanagement mittels Rund-/Funkrundsteuerung gemäß den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) grundsätzlich ohne Lastgangzähler - es sind mindestens die Befehl EIN und AUS umzusetzen (Nachweis erforderlich).

Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen 1.1.2009 und 1.1.2012

Diese Anlagen müssen bis 31.12.2013 mit einem Einspeisemanagement nachgerüstet werden (Nachweis erforderlich).

Vergütung von PV-Strom

Grundsätzlich ist eine Vergütung nach dem EEG bei Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 10 kW bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 MW in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90% der insgesamt in diesem Kalenderjahr mit der Anlage erzeugten Strommenge.